

renden Gründung: „These von dessen [sc. des Fröndenberger Konvents] vor 1225 liegenden Anfängen“ (S. 187). 1237 ist das späteste Datum für die Inkorporation in den Zisterzienserorden; um 1250 setzten Bauarbeiten am Münster ein. Graf Otto von der Mark († 14. 8. 1262) ließ sich in der Fröndenberger Kirche bestatten und begründete hier die Grablege der Grafen von der Mark.
Goswin Spreckelmeyer

Stefan PÄTZOLD, „Die eigentliche Zeit, da der Ort eine Stadt geworden“. Bochums Stadtwerdung im Spätmittelalter, *Westfälische Zs.* 156 (2006) S. 201–225, führt die Kontroverse um die ma. Stadtentwicklung Bochums fort, denn es besteht keine Einigkeit darüber, „ob die Stadtwerdung 1321 [s. *Westf. UB* 11/3, Nr. 1751] weitgehend abgeschlossen war“ (S. 203). Der Vf. versteht mit guten Gründen die Urkunde Graf Engelberts II. von der Mark aus dem Jahre 1321 nicht als Verleihung des Stadtrechts für Bochum; allerdings sind die Rechtsaufzeichnungen dieser Urkunde ein Beleg für Bochums Stadtwerdungsprozeß. Nur langsam wurde aus der „Minderstadt“ (H. Stoob) Bochum eine Stadt im vollen Sinne; „um 1428/37 wurde Bochum ... von Zeitgenossen als Stadt angesehen“ (S. 220).
Goswin Spreckelmeyer

Rainer DECKER, Verwandtenmord im Hause Itter. Konflikte und Niedergang einer spätmittelalterlichen Adelsfamilie, *Westfälische Zs.* 156 (2006) S. 363–368. – Im Jahre 1356 ermordete ein Herr von Itter seinen Vetter. Der Vf. weist auf neue Quellenfunde hin und identifiziert für diesen Verwandtenmord Adolf von Itter als Täter und Heinrich, den Sohn von dessen Bruder Heinemann von Itter, als Opfer. 1441 starb die Familie mit Erasmus, einem Sohn Adolfs, aus.
Goswin Spreckelmeyer

Friedhelm BIERMANN, *Der Weserraum im hohen und späten Mittelalter. Adelherrschaften zwischen welfischer Hausmacht und geistlichen Territorien* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 49) Bielefeld 2007, Verlag für Regionalgeschichte, 800 S., 1 Karte, ISBN 978-3-89534-649-1, EUR 49. – Die überarbeitete Münsteraner Diss. von 2005 befaßt sich mit dem Aufbau von Landesherrschaften im Weserraum, d. h. „zwischen Minden und Münden, Teutoburger Wald und Leinegraben sowie im von Werra, Fulda und Diemel gebildeten Gebietsdreieck“, also in einer Region, die man historisch-geographisch als „Festung und Brückenland“ bezeichnet hat. Nach der „Einführung“ (S. 11–38) wird die Machtverteilung zwischen König, Herzog und Adel in diesem Raum von der ottonischen bis zur staufischen Epoche beschrieben (S. 39–85). Ein Umbruch war der Sturz Heinrichs des Löwen. Die Zerschlagung der sächsischen Herzogsgewalt und das „Machtvakuum“ nach 1180 gaben den Anstoß zu einer „Territorialisierungswelle“. Ehemalige Vasallen des Herzogs, Lehn- und Vizegraven, machten sich daran, eigene Herrschaften aufzubauen. Kapitel 3 (S. 86–439) rekonstruiert die Herrschaftsbildung der Grafen und Edelfherren vom Berge, von Blankena, Brakel, Büren, Dassel, Everstein, Hallermund, Homburg, Itter, zur Lippe, von Padberg, Ravensberg, Roden, Schaumburg, Schöneberg, Schwalenberg, Spiegelberg-Poppenburg, Sternberg, Vlotho, Waldeck und der